Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 19 (1957)

**Heft:** 10

Rubrik: Sektionsmitteilungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Verbandsmitteilungen

## Scheinwerferkontrolle

Ab 1. Oktober 1957 wird in der ganzen Schweiz eine allgemeine Scheinwerferkontrolle für Motorfahrzeuge durchgeführt.

Mit dem genannten Tag beginnt eine erste, freiwillige Phase, die bis zum 15. November 1957 dauert. Es ist allen Fahrzeughaltern Gelegenheit geboten, während dieser Zeit ihre Scheinwerfer kostenlos bei den eigens hiezu bezeichneten Stellen prüfen zu lassen. Am 15. November 1957 beginnt die obligatorische Phase. Fahrzeuge, die nach diesem Datum von der Polizei ohne Kontrollmarke bemerkt werden und deren Scheinwerfer den Vorschriften nicht entsprechen, müssen innert 10 Tagen der Polizei zur Nachprüfung vorgeführt werden.

Wir empfehlen unsern Mitgliedern, die Traktoren ebenfalls der Scheinwerferkontrolle zu unterstellen. Das Zentralsekretariat.

## Sektionsmitteilungen

## Sektion Zürich

### **Scheinwerferkontrolle**

Die kantonale Polizeidirektion Zürich teilt mit:

Zahlreiche nächtliche Verkehrsunfälle sind auf Blendung infolge falsch eingestellter Scheinwerfer oder auf andere schwere Mängel der Fahrzeugbeleuchtung zurückzuführen. Die Behörden aller Kantone, ausgenommen diejenigen des Kantons Tessin, haben sich daher mit den Verkehrsverbänden zusammengeschlossen, um im Herbst 1957 eine allgemeine Scheinwerferkontrolle für Motorfahrzeuge — Fahrräder mit Hilfsmotor ausgenommen - durchzuführen. Die Kontrolle wird nach einheitlichen Richtlinien und übereinstimmendem Zeitplan durchgeführt. Ihr Schwergewicht liegt in einer ersten freiwilligen und unentgeltlichen Phase, welcher sich später ein Obligatorium anschliesst.

Die freiwillige Phase gibt ab 1. Oktober 1957 allen Fahrzeughaltern Gelegenheit, ihre Scheinwerfer kostenlos bei den Prüfstationen der Automobilverbände, bei den hiezu ermächtigten privaten Garagen, bei der Kantonspolizei, der Stadtpolizei Zürich und Winterthur oder beim Strassenverkehrsamt prüfen zu lassen. Die einzelnen Prüfstellen und der genaue Zeitpunkt der Vornahme der freiwilligen Scheinwerferkontrollen werden in der

Tagespresse und in den Organen der Verkehrsverbände publiziert. Alle in Ordnung befundenen Fahrzeuge erhalten als Ausweis eine rotschwarze Kontrollmarke, die an der Windschutzscheibe (bei Motorrädern am Kotflügel, Tank oder Rahmen) angebracht wird. Gleichzeitig setzt in allen Kantonen die Verkehrspolizei auf der Strasse mit entsprechenden Kontrollen ein, wobei die noch nicht mit Kontrollmarke versehenen Fahrzeuge angehalten und an Ort und Stelle ebenfalls unentgeltlich geprüft werden; sind die Scheinwerfer in Ordnung, wird die Kontrollmarke durch die Verkehrspolizei abgegeben. Wer in dieser freiwilligen Phase die Kontrollmarke erwirbt, wird, offensichtliche neue Mängel vorbehalten, nicht mehr behelligt.

Der Vorstand der Vereinigung zürcherischer Traktorenbesitzer fordert seine Mitglieder auf, Traktoren und Automobile lückenlos zur Scheinwerferkontrolle zu stellen.

\*

## Mitteilung des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich

Die Fahrzeug- und Führerausweise für Motorfahrzeuge müssen alljährlich in den Monaten Dezember und Januar erneuert werden. Alle Fahrzeughalter erhalten von uns im Laufe des Monats November ein Steuerformular, auf dem der Betrag für die Verkehrsgebühr und der Zahlungstermin vermerkt sind. Wir möchten jedoch nicht unterlassen, Sie auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dass Sie die Erneuerung der Fahrzeug-

und Führerausweise schon heute für das nächste Jahr an unserem Schalter gegen Bezahlung der Gebühren vornehmen können.

Um Ihnen und uns Unannehmlichkeiten zu ersparen, ersuchen wir Sie, besonders zu beachten:

- Mit der Postcheckeinzahlung auf den genannten Termin sind gleichzeitig alle zu erneuernden Ausweise einzusenden.
- Wer seine Ausweise auf einen bestimmten Zeitpunkt, z. B. für eine Auslandreise unbedingt braucht, wird dringend gebeten, die Erneuerung an unserem Schalter vornehmen zu lassen und dort die Gebühr bar zu bezahlen.
- 3. Kontrollschilder für Fahrzeuge, die auf Ende des Jahres aus dem Verkehr genommen werden, sind spätestens bis Montag, den 6. Januar 1958, sauber gereinigt, ohne Rahmen beim Strassenverkehrsamt zu deponieren, ansonst die Verkehrsgebühr fällig wird. Der Fahrzeugausweis ist nicht einzusenden.
- Für Fahrzeuge, die auf Jahresende aus dem Verkehr zurückgezogen werden, muss die Verkehrsgebühr erst bei der Wiedereinlösung bezahlt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

## Sektion Zug

hat mit den Orion-Werken in Zürich ein Abkommen getroffen, wonach diese sich verpflichten, Traktorkühler die rinnen, sieden oder verkalkt sind, für unsere Mitglieder zu Spezialpreisen zu reparieren. Die genannte Firma ist über 50 Jahre alt, verfügt über grosse Erfahrungen und hat sich auf Reparaturen, sowie auf die Herstellung neuer garantiert siedefreier Kühler spezialisiert. Dringende Reparaturen werden innert 24 Std. erledigt. Mitglieder unseres Verbandes, die Kühler einsenden, müssen, um in den Genuss des vereinbarten Rabattes zu kommen, den Vermerk «Mitglied der Sektion Zug» anbringen.

Weitere Auskunft erteilt zu jeder Zeit recht gerne die Geschäftsstelle.

P. Brandenberg Tel. (042) 4 16 47

# ALTHAUS - Mitteilungen

Die Demonstrationen des Traktorenverbandes Baselland haben erneut die Ueberlegenheit des Anbaupfluges «DOMINUS» in Hanglagen gezeigt. Auch in schweren Lehmböden leistet vielfach einzig der «DOMINUS» befriedigende Arbeit. Denken Sie daran, wenn Sie sich für die Anschaffung eines Anbaupfluges interessieren.

#### Vorführungen:

In letzter Zeit werden wir derart mit Gesuchen um Vorführungen unserer Traktor-Anbaupflüge bestürmt, dass es mit unserem Personalbestand nicht möglich ist, allen Interessenten zur gewünschten Zeit zu entsprechen. Wir bedauern dies sehr, können aber unser Vorführpersonal und den Fahrzeugpark der hohen Kosten wegen nicht unbeschränkt vermehren. An den Pflug werden überall hohe Anforderungen gestellt. Wir verstehen daher, dass jeder Käufer die Maschine vor dem Kaufabschluss gerne auf seinem Boden probiert und eine Vorführung verlangt. Dies hat aber nur Berechtigung, wenn wirklich abnormale Bodenverhältnisse vorliegen. Immer wieder werden auch da Vorführungen verlangt, wo absolut keine Schwierigkeiten zum Pflügen bestehen und wo schon mehrere ALT-HAUS-Anbaupflüge in der Gegend zur vollen Zufriedenheit der Besitzer arbeiten.

Bedenken Sie, dass ALTHAUS-Pflüge seit über 80 Jahren vollständig in unserer Fabrik in Ersigen hergestellt werden. Wir sind keine Neulinge im Pflugbau und importieren keine ausländischen Pflüge. Sie dürfen einen ALT-HAUS-Pflug getrost per Postkarte oder am Telefon bestellen, auch ohne diesen vorher vorführen zu lassen. Als alte Firma bieten wir jede nur denkbare Garantie.

Am Stand No. 506 der Halle 5 an der OLMA können Sie unsere Pflüge frei besichtigen und sich mit unserem Personal über Ihre Pflugprobleme unterhalten.

Schenken auch Sie uns Ihr Vertrauen; wir werden Sie nicht enttäuschen.



